

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

IX. Jahrgang.

Daressalam, 21. Oktober 1908.

No. 20.

Inhalt: Verfügung wegen Abänderung der Verfügung vom 28. November 1901 betr. die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee — Verordnung betr. die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Verkehrs in den Bezirken am Tanganyika. — Bekanntmachung betr. die internationale Jagdausstellung in Wien 1910. — Bekanntmachung betr. Aenderung des § 44 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 13. 6. 03. — Bekanntmachung betr. Aenderung des § 62 der Zollverordnung vom 13. 6. 03. — Bekanntmachung betr. die Befugnisse des Zollpostens Tschole-Mafia. — Bekanntmachung betr. Ernennung eines stellvertretenden Mitgliedes zum Berirkerat Tabora. — Aenderung der Routenliste. — 3 Bekanntmachungen betr. Umwandlung von Schürffeldern in gemeine Bergbaufelder. — Personalmeldungen. —

Verfügung

wegen Abänderung der Verfügung vom 28. November 1901, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

I. Die Verfügung, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 28. November 1901 (Kol.-Bl. S. 853) wird dahin abgeändert, dass der § 1 die nachstehende Fassung erhält:

Die Gebühren der Gerichte werden im doppelten Betrage der Sätze erhoben, welche in den im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften bestimmt sind.

Sowie in Zustellungs- und Zwangsvollstreckungssachen die Gerichte und die von ihnen beauftragten Personen an die Stelle der Gerichtsvollzieher treten, werden die Gebühren, welche nach den im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften den Gerichtsvollziehern zustehen, in doppeltem Betrage als Gerichtsgebühren erhoben.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sind im einfachen Betrage der Sätze in der im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zu erheben.

II. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle nach diesem Zeitpunkt fällig werdenden Gerichtskosten mit der Massgabe, dass in bereits anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen die gesamten Kosten für die Instanz, in welcher sich die Sache zu dem erwähnten Zeitpunkt befindet, noch nach der Verfügung vom 28. November 1901 zu berechnen sind.

Norderney, den 28. August 1908.

Der Reichskanzler
Fürst von Bülow

Verfügung

betreffend die gesundheitspolizeiliche Überwachung des Verkehrs in den Bezirken am Tanganyika.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 812) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509), wird zur Bekämpfung der Schlafkrankheit hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Sofort nach dem Anlaufen und unmittelbar vor dem Verlassen solcher Plätze am See oder auf seinen Inseln, welche von den örtlichen Verwaltungsbehörden zu Kontrollstationen erklärt worden sind, haben sich sämtliche Insassen — Besatzung und Fahrgäste — der Fahrzeuge zur Untersuchung auf Schlafkrankheit bei der örtlichen Verwaltungsbehörde oder der sonst bekannt gegebenen Dienststelle zu melden.

Derselben Meldepflicht unterliegen Reisende und Teilnehmer an Karawanen, welche die genannten Plätze verlassen wollen oder auf ihnen eintreffen.

§ 2.

In den Kontrollstationen sowie an sonstigen geeigneten Plätzen kann eine örtliche Untersuchung der sich dort aufhaltenden und insbesondere der in § 1 bezeichneten Personen angeordnet werden.

Von der Schlafkrankheit befallene Personen können von der Fahrt oder Reise (§ 1) ausgeschlossen und in die Heilanstalten übergeführt werden.

§ 3.

Das Anlaufen von Fahrzeugen oder das Anlandsetzen oder Anbordnehmen von Menschen in Küstenplätzen oder auf Inseln, welche von der örtlichen Verwaltungsbehörde als verseucht oder